

STATUTEN

des Vereins

Queer Business Women (QBW) Netzwerk lesbischer Frauen in der Arbeitswelt

(Stand 01/2013)

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Queer Business Women (QBW) – Netzwerk lesbischer Frauen in der Arbeitswelt“
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist in Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein ist eine unabhängige Gruppe lesbischer Frauen in der Arbeitswelt.

Er hat den Zweck,

- als Plattform zu einem Erfahrungs- und Interessenaustausch der Mitfrauen beizutragen,
- die Mitfrauen wirtschaftlich, beruflich und persönlich zu fördern,
- die gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung von Bi- und Homosexuellen und deren Lebensgemeinschaften zu erreichen und zu fördern.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vernetzungstreffen
 - b) Vorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Diskussionen
 - c) Herausgabe von Vereinspublikationen und öffentliches Auftreten jeder Art, darunter auch die Verbreitung von Informationen, das Betreiben einer Internetplattform
 - d) Veranstaltungen
 - e) Der Verein kann Zuschüsse und Darlehen gewähren, Rücklagen bilden und Rechtsgeschäfte jeder Art abschließen und/oder juristische Personen gründen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter Einhaltung der maßgeblichen gewerberechtlichen Vorschriften aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitfrauenbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitfrauen des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitfrauen.
- (2) Ordentliche Mitfrauen sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu gehört die regelmäßige Teilnahme (mind. 50 %) an den Arbeitstreffen in einem Geschäftsjahr. Ist dies nicht der Fall, so werden sie als außerordentliche Mitfrauen geführt.
- (3) Außerordentliche Mitfrauen, die den Erfahrungs- und Interessenaustausch des Vereins fördern, und fördernde Mitfrauen sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitfrauenbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitfrauen sind Personen, die hierzu wegen außerordentlicher Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitfrauen des Vereins können alle physischen Personen, die sich zu ihrer Bi- oder Homosexualität bekennen, die Ziele des Vereins unterstützen und selbständig erwerbstätig sind oder als Arbeitnehmerinnen eine Führungsposition bekleiden ~~oder Expertinnen sind~~ oder durch ihre Tätigkeiten in Öffentlichkeit und Kultur anerkannt sind, sowie juristische Personen werden.
- (2) Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauen entscheidet der Vorstand. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zur Ehrenmitfrau erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitfrauen durch den (die) Proponentinnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das laufende Kalenderjahr geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Die Streichung einer Mitfrau kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitfrauenbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitfrauenbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss einer Mitfrau aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitfrauenpflichten oder, wenn die Mitfrau schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitfrauenrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitfrauen

- (1) Mitfrauen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitfrauen und Ehrenmitfrauen zu. Ordentliche Mitfrauen haben jedoch kein Stimmrecht, wenn Mitfrauenbeiträge des laufenden Jahres oder davor liegender Zeiträume am Tag der Generalversammlung offen sind oder wenn sie an der Vereinsarbeit nicht mehr aktiv teilnehmen bzw. wenn sie an weniger als 50 % der vereinbarten Arbeitstreffen des vergangenen Geschäftsjahres teilgenommen haben.
- (2) Mitfrauen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Ziele des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und außerordentliche Mitfrauen sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitfrauenbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüferinnen (§14).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitfrauen oder auf Wunsch der Rechnungsprüferin mit schriftlicher Begründung binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitfrauen mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief, Fax oder Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Eine Ergänzung zur Tagesordnung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet, vom Vorstand versendet werden. Das bedeutet, der Antrag einer Mitfrau muss spätestens am fünften Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet, beim Vorstand eingelangt sein.
- (5) Zur Teilnahme der Generalversammlung sind alle Mitfrauen berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche Mitfrauen und Ehrenmitfrauen. Jede ordentliche Mitfrau hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitfrau im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Zahl der Vollmachten für eine Mitfrau kann mit Wirkung für künftige Versammlungen vom Vorstand begrenzt werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitfrauen bzw. ihrer Vertreterinnen beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist auch für die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitfrauen und die Aberkennung einer Ehrenmitfrauenschaft notwendig.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Vorsitzende/Präsidentin. Wenn diese verhindert ist, kann sie oder der restliche Vorstand ein Vertretungsorgan (ordentliche Vereinsmitfrau) beauftragen. Auf Antrag des Vorstands oder wenn keine Vertretung genannt wird, kann von der Generalversammlung eine Tagungsvorsitzende gewählt werden.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses
- (2) Beschlussfassung über das Budget und das Jahresprogramm
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitfrauen des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitfrauenbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitfrauen
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitfrauenschaft
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitfrauenschaft
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und der Geschäftsordnung

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitfrauen. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mit-

glieders das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitfrauen müssen Gründungs- oder Ehrenmitfrauen oder seit mindestens sechs Monaten vor ihrer Wahl ordentliche Mitfrauen des Vereins sein.

- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden einer gewählten Vorstandsmitfrau das Recht, an ihrer Stelle eine andere, wählbare Mitfrau zu ernennen. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung zur effektiven Bestellung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Bisherige und ausgeschiedene Vorstandsmitfrauen sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitfrauen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse erfolgen schriftlich.
- (6) Den Vorsitz führt die Vorsitzende/Präsidentin.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion einer Vorstandsmitfrau durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitfrauen entheben.
- (9) Die Vorstandsmitfrauen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung eines Jahresprogramms
- (2) Erstellung einer Geschäftsordnung
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Vorbereitung der Generalversammlung
- (5) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- (6) Information der Mitfrauen über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (8) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitfrauen
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (10) Koordination und Kontrolle der Projektgruppen

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitfrauen

- (1) Der Vorsitzenden/Präsidentin obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen, sie führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Die Vorstandsvorsitzende/Präsidentin ist berechtigt, diese Aufgaben im Bedarfsfall an andere Mitfrauen des Vorstands oder qualifizierte Mitfrauen zu übertragen.
- (2) Die Schriftführerin hat die Vorsitzende/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Die Schriftführerin hat das Recht, bei begründeter Abwesenheit die Führung

der Protokolle bei der Generalversammlung an eine andere ordentliche Mitfrau oder Ehrenmitfrau, bei der Vorstandssitzung auch an eine andere Mitfrau des Vorstands zu delegieren.

- (3) Die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Vorsitzenden/Präsidentin des Vereins und von der Schriftführerin, sofern sie jedoch finanzielle Verpflichtungen und Geldangelegenheiten betreffen, von der Vorsitzenden/Präsidentin und von der Kassiererin zu unterfertigen.
- (5) Darüber hinaus sind auch bestellte stellvertretende Vorstandsmitfrauen, also die Vizepräsidentin und die stellvertretende Schriftführerin, vertretungsbefugt.

§ 14. Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen, mit Ausnahme der Generalversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmung des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitfrauen zugutekommen. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, dabei muss jedoch einer Organisation, die die Vereinsziele unterstützt, oder einem ähnlichen Projekt der Vorzug gegeben werden.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitfrauen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand eine Mitfrau als Schiedsrichterin namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitfrauen mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.